

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9c80468e-fd11-3e81-9ba8-1062be9371ff>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Amtliche Abkürzung	IfSG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2126-13

§ 8 IfSG - Zur Meldung verpflichtete Personen

(1) Zur Meldung sind verpflichtet:

1. im Falle des [§ 6](#) der feststellende Arzt sowie bei der Anwendung patientennaher Schnelltests bei Dritten die feststellende Person, wenn sie nach [§ 24 Satz 2](#) oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach [§ 24 Satz 3 Nummer 1](#) zu solchen Schnelltests befugt ist; in Einrichtungen nach [§ 23 Absatz 5 Satz 1](#) ist für die Einhaltung der Meldepflicht neben dem feststellenden Arzt auch der leitende Arzt, in Krankenhäusern mit mehreren selbstständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt, in Einrichtungen ohne leitenden Arzt der behandelnde Arzt verantwortlich,
2. im Falle des [§ 7](#) die Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen privaten oder öffentlichen Untersuchungsstellen einschließlich von Arztpraxen mit Infektionsergerdiagnostik und Krankenhauslaboratorien sowie Zahnärzte und Tierärzte, wenn sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach [§ 24 Satz 3 Nummer 2](#) befugt sind, im Rahmen einer Labordiagnostik den direkten oder indirekten Nachweis eines Krankheitserregers zu führen,
3. im Falle der [§§ 6](#) und 7 auch die Leiter von Einrichtungen der pathologisch-anatomischen Diagnostik,
4. im Falle des [§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4](#) und im Falle des [§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 38](#) bei Tieren, mit denen Menschen Kontakt gehabt haben, auch der Tierarzt,
5. im Falle des [§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5](#) und Absatz 3 auch Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung oder Anerkennung erfordert,
6. im Falle des [§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3](#) auch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person; bei Schutzimpfungen, die durch Apotheker für öffentliche Apotheken durchgeführt werden, anstelle der für die Schutzimpfung verantwortlichen Person der Leiter der öffentlichen Apotheke,
7. im Falle des [§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5](#) auch die Leiter von den in [§ 35 Absatz 1 Satz 1](#) und [§ 36 Absatz 1](#) genannten Einrichtungen und Unternehmen,
8. im Falle des [§ 6 Absatz 1 Satz 1](#) auch der Heilpraktiker.

(2) ¹Die Meldepflicht besteht nicht für Personen des Not- und Rettungsdienstes, wenn der Patient unverzüglich in eine ärztlich geleitete Einrichtung gebracht wurde. ²Die Meldepflicht besteht für die in Absatz 1 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Personen nur, wenn ein Arzt nicht hinzugezogen wurde.

(3) ¹Die Meldepflicht besteht nicht, wenn dem Meldepflichtigen ein Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgte und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden. ²Eine Meldepflicht besteht ebenfalls nicht für Erkrankungen, bei denen der Verdacht bereits gemeldet wurde und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden.

(4) Absatz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Personen, die die Untersuchung zum Nachweis von Krankheitserregern außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes durchführen lassen.